

## Statuten

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Artikel 1

**Name und Sitz** Unter dem Namen House of Winterthur (nachfolgend «der Verein») besteht ein breit abgestützter, gemischtwirtschaftlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Der Verein untersteht den Bestimmungen dieser Statuten und den Vorschriften von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und strebt keinen Gewinn an. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### Artikel 2

**Zweck und Aufgaben** Der Verein bezweckt die nachhaltig positive Entwicklung der Wertschöpfung in der ganzen Region Winterthur durch deren Positionierung und Weiterentwicklung als dynamischen Wirtschaftsstandort, attraktive Freizeit- und Geschäftsdestination, lebendigen Kulturplatz und vielfältigen Bildungsort. Der Verein verfolgt das Prinzip des integrierten Standort-marketings.

Er betreibt in Winterthur eine leistungsfähige, für die ganze Region tätige Geschäftsstelle für integriertes Standortmarketing im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismusmarketing, die insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Entwicklung und Umsetzung eines überzeugenden visuellen Auftritts (Marke) nach aussen
- Promotionsaktivitäten zur Steigerung der Bekanntheit und Verbesserung des Image' der Region Winterthur
- Wirtschaftsförderung (inkl. Ansiedlungsgeschäft und Bestandpflege) sowie Tourismusmarketing im In- und Ausland
- Betrieb einer regionalen Plattform und eines breiten Netzwerks zu den Themen Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Kultur
- Wahrnehmung der Interessen der Region und einzelner Mitglieder in nationalen und internationalen Foren
- Sensibilisierung der Bevölkerung zu den Themen Wirtschaft, Destination, Kultur, Bildung und zur Standortregion als Ganzes
- Bereitstellung von branchenübergreifenden Angeboten
- Zusammenarbeit mit lokalen Wirtschaftsverbänden

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 3

**Mitglieder** Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern.

- a) Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen einschliesslich Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- b) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, welche sich durch besondere Verdienste um den Verein hervorgetan haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, sind aber von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.
- c) Gönner können natürliche und juristische Personen werden, welche den Verein finanziell unterstützen wollen. Sie können als Gast an Generalversammlungen teilnehmen. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrechte.

### Artikel 4

**Beginn der Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme neuer Mitglieder. Aufnahmegesuche sind schriftlich zu stellen und werden vom Vorstand innert zwei Monaten seit Eingang behandelt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist nicht zu begründen.

Neue Mitglieder haben für das Geschäftsjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

### Artikel 5

**Erlöschen der Mitgliedschaft** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung, Konkurs oder Ausschluss.

- a) Ein Austritt kann unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen und wird durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt.
- b) Der Vorstand kann ein Mitglied, welches den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Ein

Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag nach dreimaliger Aufforderung nicht bezahlt. Der Entscheid über den Ausschluss des Vorstandes ist endgültig und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

- c) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- d) Für das Geschäftsjahr, in welchem die Mitgliedschaft erlischt, bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

### **Artikel 6<sup>1</sup>**

**Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verfolgung seines Zwecks. Sie haben seine Interessen in guten Treuen zu wahren und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.

- a) Aktivmitglieder und Gönner haben den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Dieser wird in einem auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglement über die Mitgliederbeiträge geregelt (Art. 8 Bst. d). Das Reglement kann aufgrund sachlich vertretbarer Gründe für verschiedene Mitglieder oder Mitgliederkategorien unterschiedlich hohe Beiträge festsetzen.
- b) Jegliche Werbung durch Hinweis auf die Mitgliedschaft im Verein, insbesondere in Briefköpfen, auf Visitenkarten oder in der Werbung, ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vorstands erlaubt.

## **III. ORGANISATION**

### **Artikel 7**

**Organe**

Ordentliche Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle die Revisionsstelle

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 18. Juni 2024, in Kraft seit 18. Juni 2024.

## **A. Die Generalversammlung**

### **Artikel 8**

- Kompetenzen** Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Ihr fallen folgende Kompetenzen zu:
- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
  - b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Kenntnisnahme des Budgets.
  - c) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Organe des Vereins.
  - d) Genehmigung des Reglements über die Mitgliederbeiträge sowie Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge.
  - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
  - f) Behandlung von Geschäften, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

### **Artikel 9**

**Einberufung** Der Vorstand beruft die ordentliche Generalversammlung ein. Diese findet alljährlich in den ersten sechs Monaten des Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, falls ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangt.

Einladungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich mindestens zwanzig Tage zum voraus an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse jedes Mitglieds. Sie haben die zu behandelnden Traktanden sowie die Anträge des Vorstandes zu enthalten und im Falle der Einladung zur ordentlichen

Generalversammlung den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie sind an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu behandeln, wenn sie bis spätestens Ende Februar eintreffen.

### **Artikel 10**

**Versamm-  
lungsleitung  
und Protokoll**

Die Generalversammlung wird vom vorsitzenden Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die protokollführende Person wird von der Generalversammlung bestimmt.

Für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen bestimmt die Generalversammlung zwei stimmberechtigte Mitglieder als Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerinnen.

### **Artikel 11**

**Stimmrecht,  
Beschluss-  
fassung und  
Wahlen**

Unter Vorbehalt von Absatz 2 hat jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied an der Generalversammlung eine Stimme.

Gemeinden und Städte steht zusätzlich ein Pluralstimmrecht zu, das sich nach ihrer jeweiligen Einwohnerzahl gemäss Einwohnerregister (Stand 31. Dezember des Vorjahres) bemisst. Dabei erhalten sie pro 1000 Einwohnern und Einwohnerinnen eine Stimme. Die Anpassung erfolgt in 500-er Schritten, wobei jeweils auf die nächsten 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner auf- bzw. abgerundet wird. Als Beispiel: Gemeinden und Städte verfügen somit bei einer Einwohnerzahl von 500 bis 1499 über zwei Stimmen und bei einer Einwohnerzahl von 1500 bis 2499 über drei Stimmen.

Grossen privatwirtschaftlichen Beitragszahlern und Beherbergungsbetrieben steht ebenso ein zusätzliches Pluralstimmrecht zu. Dabei erhalten sie pro 5000 Franken bezahlten Mitgliedbeitrag, resp. entrichtete Logiernächtetaxe eine zusätzliche Stimme. Stichtag ist das Versanddatum der Einladung zur

ordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 9. Berücksichtigt werden nur vollständige Beträge (5000-er Schritte).

Die genaue Stimmenzahl der anwesenden Gemeinden, Städte, privatwirtschaftlichen Mitgliedern und Beherbergungsbetrieben wird von den beiden Stimmentzählern bzw. Stimmentzählerinnen gemäss Art. 10 Abs. 3 zu Beginn jeder Generalversammlung zu Händen des Protokolls festgehalten.

Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Sofern diese Statuten kein besonderes Quorum vorsehen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Vorstandsmitglied durch Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn ein Fünftel der anwesenden und vertretenen Mitglieder verlangt die schriftliche Abstimmung oder Wahl.

## **B. Der Vorstand**

### **Artikel 12<sup>2</sup>**

**Zusammensetzung** Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.

### **Artikel 13<sup>2</sup>**

**Ernennung, Wahl, Amtsdauer und Konstituierung** Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Nachfolge ernennen. An der

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 10. Juni 2022, in Kraft seit 10. Juni 2022.

nächsten ordentlichen Generalversammlung ist das nachfolgende Mitglied zu bestätigen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, kann Ausschüsse bilden und wählt aus seiner Mitte folgende Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen:

- a) Präsidenten / Präsidentin
- b) Vizepräsidenten / Vizepräsidentin
- c) Aktuar / Aktuarin
- d) Kassier / Kassierin

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten seiner Mitglieder sowie die Art der Zeichnung. Grundsätzlich dürfen alle Zeichnungsberechtigten nur kollektiv zu zweien unterzeichnen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

#### **Artikel 14**

**Aufgaben und  
Delegation**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Geschäftsstelle vorbehalten sind und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Ernennung der Leitung der Geschäftsstelle gemäss Art. 2 Abs. 2 und Überwachung von deren Geschäfte.
- c) Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglements.
- d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.
- e) Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zu Handen der Generalversammlung.
- f) Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug der Beschlüsse derselben.

Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Aufgaben oder Funktionen an Vorstandsmitglieder oder Dritte delegieren.

## **Artikel 15**

**Einberufung  
von Sitzungen  
und Be-  
schlussfas-  
sung**

Vorstandssitzungen werden vom vorsitzenden Vorstandsmitglied unter Angabe des Ortes sowie der Traktanden mindestens zehn Tage zum voraus einberufen und finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder haben zusammen das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Ornungsgemäss einberufene Sitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind alle Vorstandsmitglieder anwesend, ist der Vorstand auch ohne Einhaltung der Einberufungsvorschriften beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern im konkreten Fall kein Vorstandsmitglied Einwendungen erhebt. Bei Zirkulationsbeschlüssen gilt das einfache Mehr der Vorstandsmitglieder.

## **Artikel 16**

**Leitung von  
Vorstandssit-  
zungen und  
Protokollfüh-  
rung**

Vorstandssitzungen werden vom vorsitzenden Vorstandsmitglied und bei dessen Verhinderung durch ein stellvertretendes Vorstandsmitglied geleitet.

Verhandlungen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Protokolle sind vom vorsitzenden Mitglied und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Mangels Beanstandung an der nächsten Vorstandssitzung gilt ein Protokoll als genehmigt.

## **Artikel 17**

**Teilnahme an  
Vorstandssit-  
zungen und  
Vertretung**

Die Vorstandsmitglieder haben an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme einzelner Sitzungen verhindert, können die Vorstandsmitglieder gemäss Art. 12 Bst. a) bis j) ein anderes Mitglied ihrer Organisation und die übrigen ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretung beauftragen. Die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.



## **C. Die Geschäftsstelle**

### **Artikel 18**

**Geschäftsstelle** Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Sie nimmt Weisungen vom vorsitzenden Vorstandsmitglied oder einem von diesem bezeichneten Vorstandsmitglied entgegen. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle. Seine / ihre Aufgaben sowie die Unterschriftenregelung werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft festgelegt.

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt auf Einladung des Vorstandes an den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes und der Mitglieder mit beratender Stimme teil.

## **D. Die Revisionsstelle**

### **Artikel 19**

**Wahl und  
Amtsdauer** Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder und zwei Ersatzleute oder eine externe Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitiger Beendigung ernennt der Vorstand die vorläufige Nachfolge. Die Bestimmungen über das vorzeitige Ausscheiden aus dem Vorstand gelten sinngemäss.

### **Artikel 20**

**Aufgaben** Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung. Sie kann jederzeit Zwischenprüfungen durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und nimmt an dieser Versammlung teil.

#### **IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 21**

**Finanzielles** Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- b) Logiernachttaxen
- c) Subventionen
- d) Freiwilligen Zuwendungen
- e) Verkauf von Dienstleistungen und Produkten

##### **Art. 22**

**Haftung** Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

##### **Artikel 23**

**Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

##### **Artikel 24**

**Quorum für Statutenänderungen** Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

##### **Artikel 25**

**Datenschutz** Mit der Mitgliedschaft bei House of Winterthur erklären sich die Mitglieder einverstanden, dass sie in regelmässigen Abständen und auf unterschiedlichen Kanälen zu Aktivitäten und Angeboten von House of Winterthur und zu solchen aus Stadt und Region Winterthur informiert werden.

Ebenso erklären sich die Mitglieder einverstanden, dass sie als solche über die Kommunikationskanäle von House of Winterthur präsentiert werden.

Die Kontaktdaten der Mitglieder können zudem anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Per schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle kann das einzelne Mitglied veranlassen, dass es weder als Mitglied öffentlich präsentiert wird, noch dass die Kontaktdaten an andere Mitglieder weitergegeben werden.

### **Artikel 26**

**Auflösung** Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Reinvermögens. Dieses wird einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Region Winterthur und gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewendet.

Winterthur, 10. Juni 2022